

## **Satzung**

über eine abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Ortsstraße Stettiner Weg/Kolberger Weg“ in der Gemeinde Büchen

---

Aufgrund der §§ 127 und 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und gemäß § 10 (6) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen vom 24. Juni 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 1994 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Abweichungsregelung**

In § 10 Abs. 1 und 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Büchen werden die Merkmale für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen festgesetzt. Abweichend von dieser Regelung gilt:

Die Ortsstraße in Büchen „Stettiner Weg/Kolberger Weg“ von der Einmündung in die Straße „Am Steinatal“ bis zu den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 82/122, 81/115 und 81/113 der Flur 4 Gemarkung Nüssau ist endgültig hergestellt im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, obwohl die einzelnen Verkehrsflächen der Anlage nicht durch Randbefestigungen gegeneinander abgegrenzt sind. Die einzelnen Benutzerbereiche werden nur durch verschiedenfarbige Pflasterung gekennzeichnet. Die Straßenentwässerung der Anlage erfolgt für die Flurstücke 82/68 und 82/66 der Flur 4 Gemarkung Nüssau im mittleren Bereich über eine Muldenrinne, für die Flurstücke 82/153 und 81/116 mit einem einseitigen Gefälle zur Muldenrinne hin, die in die Regenwasserkanalisation führt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 10. Januar 1995

DS

Gemeinde Büchen

Mund  
Bürgermeister